

Antrag 6: Neues Wahlrecht (Statutenänderung)
eingebracht von: LOGO

Damit Wahlen innerhalb der KPÖ in Zukunft wenigstens etwas demokratischer ablaufen, schlage ich eine Änderung des Wahlmodus vor. Angelehnt an das bei Betriebsratswahlen oder Studienvertretungswahlen übliche Verhältniswahlrecht soll künftig auch der Bundesvorstand gewählt werden.

Hierzu soll folgende Änderung im Statut vorgenommen werden:

Die Absätze 7.1. bis 7.1.4 des geltenden Statutes (Wahlordnung) sind zu ersetzen durch folgende Wahlordnung:

Die Sitze im Bundesvorstand werden durch das Verhältniswahlrecht vergeben. Dazu können Mitglieder bis einen Monat vor dem Parteitag Wahlvorschläge einbringen.

Diese enthalten eine Zusammenfassung, wofür die Liste steht, d.h. für welche organisatorischen und politischen Ziele sie innerhalb der KPÖ eintritt und eine gereichte Liste von GenossInnen, die auf dieser Liste kandidieren.

Die Listen müssen nach dem Reißverschlussprinzip gegendert sein. Zur, im Zuge des Parteitages stattfindenden Wahl werden Stimmzettel aufgelegt, die die jeweils ersten 4 Familiennamen jeder Liste als Listenbezeichnung enthalten müssen. (z.b.: Huber-Maier-Schmitt-Bauer). In den Wahlzellen sind die gesamten Wahlvorschläge auszuhängen. Eine Liste muss mindestens die Namen von 3 GenossInnen enthalten. Allen GenossInnen ist es möglich, auf mehreren Listen gleichzeitig zu kandidieren.

Der Bundesvorstand legt zuvor eine Zahl von zu wählenden Mitgliedern (mindestens 15) des neuen Gremiums fest. Die Mandate werden nach dem Verhältniswahlrecht vergeben. Ist das daraus entstehende Ergebnis nicht gendergerecht, d.h. ist das Verhältnis zwischen Männern und Frauen um mehr als eine Person unterschiedlich, so sind die schlecht gereichtesten VertreterInnen des einen Geschlechts durch die bestgereichten des anderen Geschlechts zu ersetzen, bis das Verhältnis gendergerecht ist. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Mandate können, ausgenommen im Falles des Todes, nur von den gewählten Personen selbst-bestimmt zurückgelegt werden. Nach dem Ausscheiden von Personen folgen die jeweils bestgereichten Personen auf der selben Liste nach. Würde dadurch die Genderung des Gremiums (in obigem Sinne) verletzt, dann die jeweils nachfolgende Person des anderen Geschlechts.

Die Wahl der Listen erfolgt im Rahmen des Parteitages. Sie findet nach der Abstimmung aller Anträge statt. Dem neu gewählten Bundesvorstand ist es erlaubt Mitglieder zu kooptieren, diese sind allerdings nicht stimmberechtigt.